**Coronavirus: Bundesregierung plant Eil-Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht**

Mit tiefgreifenden Gesetzesänderungen will die Bundesregierung die dramatischen Folgen der Corona-Krise eindämmen. In einem Eil-Verfahren will die Bundesregierung gesetzliche Änderungen im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht beschließen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung plant ein Eil-Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht (vgl. Anlage, 52 Seiten).Mit tiefgreifenden Gesetzesänderungen will die Bundesregierung die dramatischen Folgen der Corona-Krise eindämmen. In einem Eil-Verfahren will die Bundesregierung gesetzliche Änderungen im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht beschließen. Derzeit ist geplant, dass der Gesetzentwurf am kommenden Mittwoch im Bundestag und am kommenden Freitag im Bundesrat beschlossen werden soll.

Der Gesetzentwurf betrifft insgesamt vier Rechtsbereiche mit den folgenden Schwerpunkten:

· **Insolvenzrecht:** Aussetzung von Insolvenzantragspflicht sowie Einschränkung der Insolvenzanfechtungstatbestände.

· **Allgemeines Zivilrecht:** Verbraucher und Kleinstunternehmen erhalten einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub bei bestimmten fortlaufenden Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen bis zum 30. Juni 2020; Kündigungsschutz für Mieter.

· **Gesellschaftsrecht:** Erleichterung von Beschlüssen durch Verzicht auf physische Präsenz.

· **Strafrecht:** Erleichterte Möglichkeit der Unterbrechung von strafgerichtlichen Hauptverhandlungen.

I. **Insolvenzrecht**

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden (zunächst befristet) bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Da allerdings unklar sein kann, ob die Insolvenz auf den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beruht oder nicht, sollen die Antragspflichtigen dadurch entlastet werden, dass eine gesetzliche Vermutung dahingehend greift, dass bei bestehender Zahlungsfähigkeit am 31. Dezember 2019 davon auszugehen ist, dass die spätere Insolvenzreife auf der Coronavirus-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ergänzt wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht um einen dreimonatigen Übergangszeitraum, in welchem auch das Recht der Gläubiger ausgesetzt wird, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Diese Maßnahmen können bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Zusätzlich werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Dies soll durch einen entsprechenden Anfechtungsschutz erfolgen. Dieser Schutz betrifft nicht nur die Sanierungskreditvergabe, sondern wird auch auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen erstreckt. Insbesondere von Gläubigern gewährte Zahlungserleichterungen stärken die Liquidität des Unternehmens und wirken ähnlich wie die Gewährung neuer Kredite. Der Schutz einer Verkürzung von Zahlungszielen verfolgt demgegenüber den Zweck, Vertragspartnern einen weitergehenden Anreiz für eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen zu bieten. Wenn z. B. ein Lieferant betriebsnotwendiger Bauteile nur dann zur Weiterbelieferung des schuldnerischen Unternehmens bereit ist, wenn die bisher in einem Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsfristen verkürzt werden, sollte er nicht allein deshalb zu einer vollständigen Vertragsbeendigung gedrängt werden, weil er sich durch die Vertragsanpassung Anfechtungsrisiken aussetzen würde. In den vorgenannten Fällen besteht bei eingetretener Insolvenzreife das erhöhte Risiko, dass Gläubiger und Vertragspartner des Schuldners erhaltene Leistungen und Zahlungen in einem späteren Insolvenzverfahren infolge einer Insolvenzanfechtung wieder herausgeben müssen. Um dieses Risiko einzudämmen, sollen durch die Einschränkung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass insolvenzgefährdeten Unternehmen Sanierungskredite sowie Zahlungserleichterungen gewährt werden können und dass die Geschäftsverbindungen zum Schuldner nicht abgebrochen werden.

II. **Zivilrecht**

Es wird eine Regelung eingefügt, die Verbrauchern und Kleinstunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht einräumt, die Ansprüche aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen in Folge der Coronavirus-Pandemie nicht erfüllen können. Dieses Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Kleinstunternehmen sind nach der europäischen Definition Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro. Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Kleinstunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Hierzu gehören Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nur in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des Coronavirus in der breiten Öffentlichkeit noch nicht absehbar war.

Für das Mietrecht und das Darlehensrecht sollen gesonderte Regelungen einführt werden. Diese Rechtsbereiche sind daher vom Anwendungsbereich des vorgenannten Leistungsverweigerungsrechts ausgenommen. Ebenso ausgenommen werden Arbeitsverträge.

Für Mietverhältnisse wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Der Ausschluss der Kündigung ist nur bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

III. **Gesellschafts- und Vereinsrecht**

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) werden Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform eingeführt. Abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.

Auch für Vereine werden vorübergehend Erleichterungen ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen. So soll die Durchführung von „virtuellen“ Mitgliederversammlungen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen im sogenannten „Umlaufverfahren“ ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Weitere Einzelheiten zu den von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft